



Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit

Nordrhein-Westfalen 2010

28. Januar 2011

Präsidentin des Landessozialgerichts Dr. Ricarda Brandts
Richter am Landessozialgericht Dr. Matthias Röhl

www.lsg.nrw.de
0201 7992-240

Inhaltsübersicht

Teil 1: Statistische Übersicht 2010

A. Geschäftsentwicklung bei den Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen

- I. Daten und Zahlen 2010**
- II. Erfolgsquoten**
- III. Verfahrensdauer**
- IV. Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Sachbereichen**
- V. Prozesskostenhilfeanträge**

B. Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

- I. Daten und Zahlen 2010**
- II. Erfolgsquoten**
- III. Verfahrensdauer**
- IV. Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Sachbereichen**
- V. Prozesskostenhilfeanträge**

Teil 2: Ausgewählte Entscheidungen nach Sachgebieten

- I. Grundsicherung für Arbeitssuchende**
- II. Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz**
- III. Arbeitslosenversicherung/Arbeitsförderungsrecht**
- IV. Krankenversicherung**
- V. Schwerbehindertenrecht, Pflegeversicherung, Versorgungsrecht**
- VI. Elterngeld**
- VII. Unfallversicherungsrecht**
- VIII. Wettbewerbs- und Kartellrecht**
- IX. Prozess- und Kostenrecht**

Teil 1: Statistische Übersicht 2010

A. Geschäftsentwicklung bei den Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen



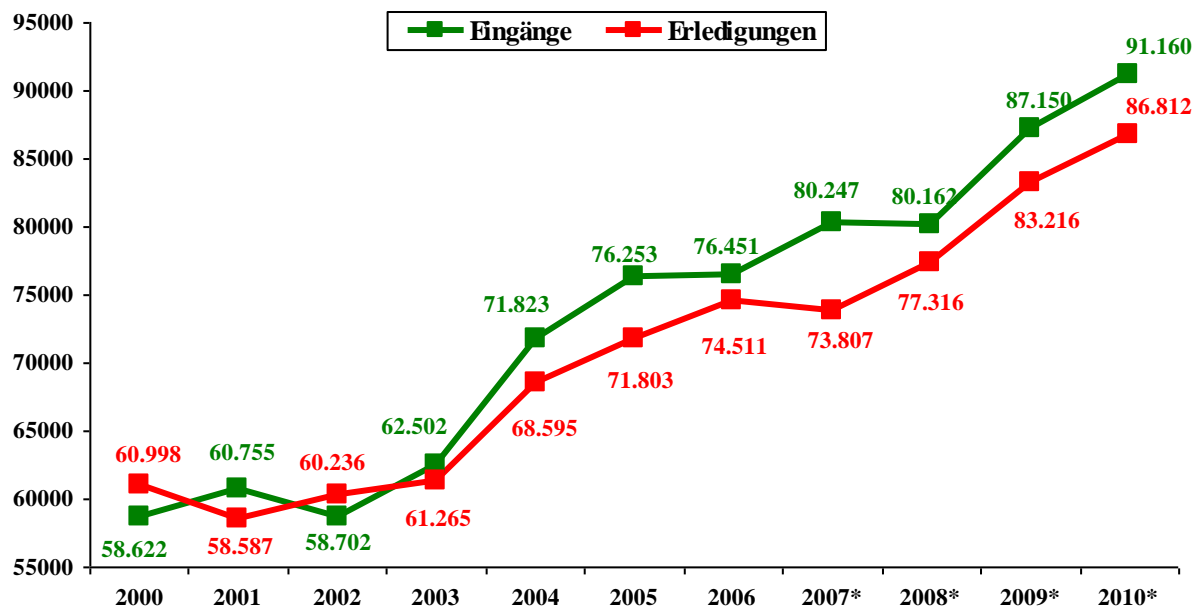
I. Daten und Zahlen 2010 *1

Im Kalenderjahr 2010 gingen bei den acht Sozialgerichten insgesamt 91.160 Rechtsbehelfe (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) neu ein. Das waren 4.010 mehr als im Vorjahr (+ 4,6 %). Im Durchschnitt bestand pro Richter/in (216,35 Arbeitskraftanteile) eine Eingangsbelastung von 421 Verfahren.

Die Sozialgerichte konnten 2010 das hohe Erledigungsniveau des Vorjahres noch übertreffen und insgesamt 86.812 Verfahren beenden (+ 4,3 %). Im Durchschnitt erledigte jede Richterin und jeder Richter (216,35 Arbeitskraftanteile) in der ersten Instanz 401 Verfahren. Das sind 1,10 Verfahren pro Kalendertag oder 1,59 Verfahren pro Arbeitstag bei 252 Arbeitstagen im Jahr. Am Jahresende 2010 waren bei den Sozialgerichten 88.964 unerledigte Verfahren anhängig. Auch dies ist ein neuer Höchststand. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Bestand um 5,1 %.

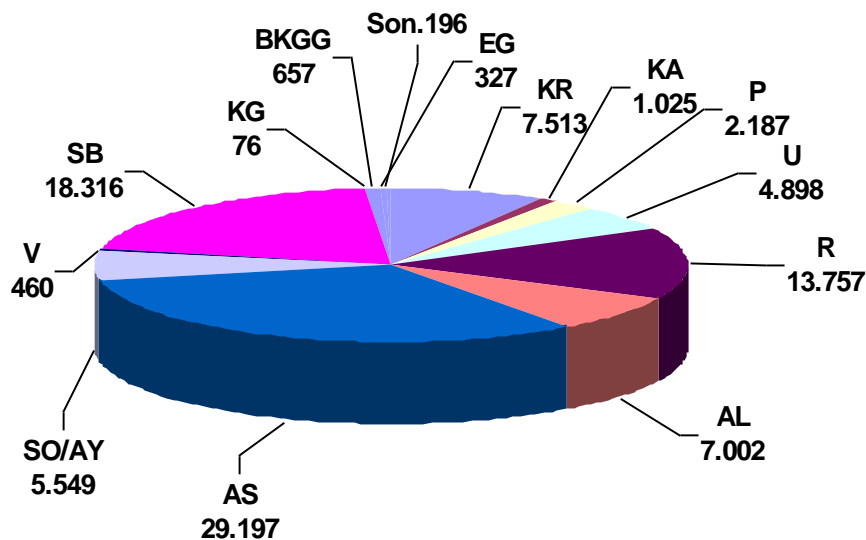
*1 Datenquelle: LDS-Zählkartenstatistik vom 07.01.2011

Eingänge und Erledigungen (Klagen und einstw. Rechtsschutz)



* Quelle: 2000-2006 Bundesstatistik, ab 2007 LDS-Zählkartenstatistik

II. Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den Sachgebieten



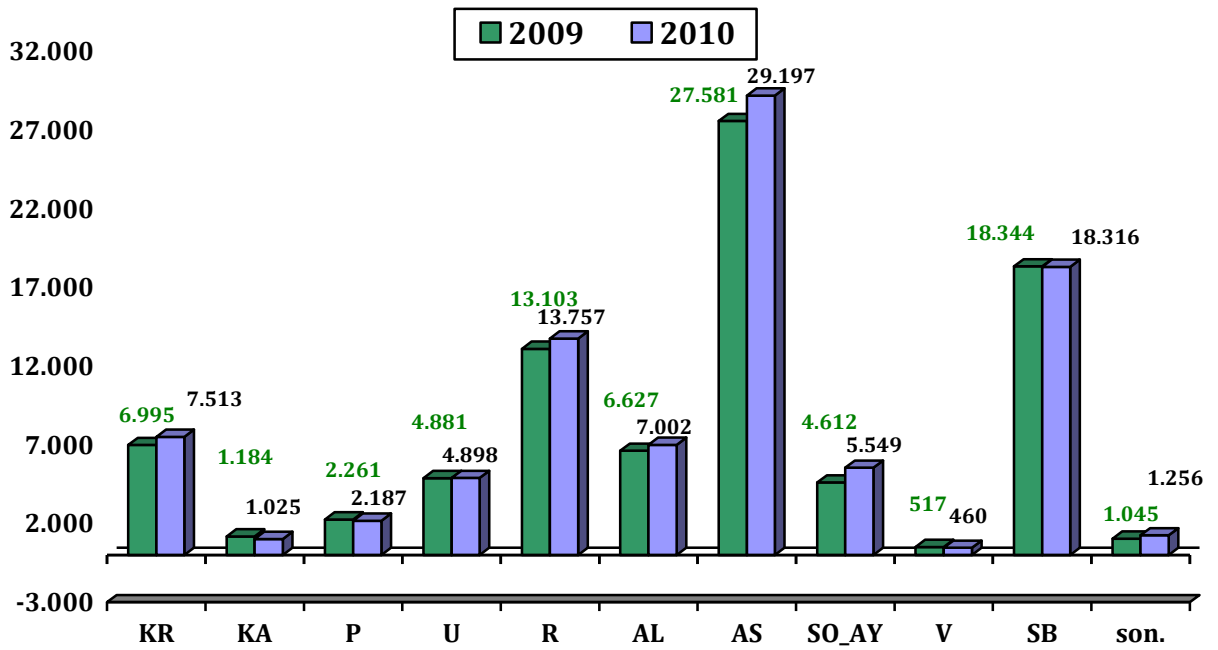
KR	Krankenversicherung
KA	Vertrag(zahn)arztrecht
P	Pflegeversicherung
U	Unfallversicherung
R	Rentenversicherung
AL	Arbeitslosenversicherung
AS	Grundsicherung für Arbeit
SO/AY	Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz
V	Versorgungs- und Entschädigungsrecht
SB	Schwerbehindertengesetz
KG	Kindergeldrecht
BKGG	Bundeskindergeldrecht
EG	Erziehung- und Elterngeldrecht
Son	Sonstiges

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Eingänge im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende von hohem Niveau nochmals spürbar um 1616 Verfahren an und nahmen damit um 5,86 % zu. Im verwandten Bereich der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes betrug der Zuwachs – allerdings ausgehend von einer wesentlich niedrigeren Basis - sogar 20,32 %. Das Anwachsen der Verfahrenszahlen insgesamt lässt sich indes nicht allein mit dem Anstieg der Verfahren in den drei genannten Rechtsgebieten erklären. Auch weitere zahlenmäßig bedeutsame Rechtsgebiete verzeichnen deutliche Zuwächse. So wuchs die Zahl der Verfahren in der Krankenversicherung um 7,41 %, in der Arbeitslosenversicherung um 5,99 % und in der Rentenversicherung um 4,99 %. Lediglich die Eingangszahlen im Schwerbehindertenrecht, das nach dem Arbeitslosengeld II zahlenmäßig die größte Materie darstellt, sind praktisch unverändert geblieben (-0,15 %).

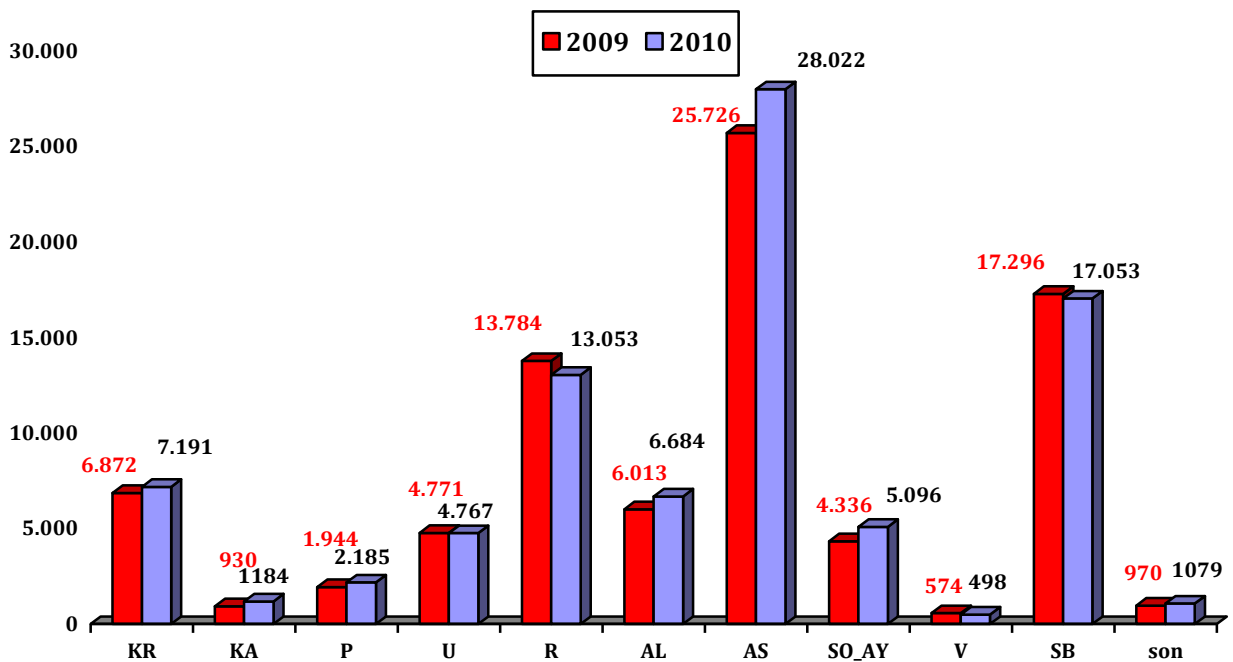
Rückgänge bei den Eingangszahlen verzeichneten vor allem zahlenmäßig weniger bedeutsame Rechtsgebiete, allen voran das Vertragszahnartzrecht mit -13,43 %, das Versorgungs- und Entschädigungsrecht mit -11,03 % sowie die Pflegeversicherung mit -3,27 %.

Sachgebiet	Eingänge 2009	Eingänge 2010	Veränderung +/-	Veränderung in %
Klagen + einstweiliger Rechtsschutz				
Krankenversicherung	6.995	7.513	+ 518	+ 7,41
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	1.184	1.025	- 159	- 13,43
Pflegeversicherung	2.261	2.187	- 74	- 3,27
Unfallversicherung	4.881	4.898	+ 17	+ 0,35
Rentenversicherung	13.103	13.757	+ 654	+ 4,99
Arbeitslosenversicherung	6.627	7.002	+ 375	+ 5,66
Grundsicherung für Arbeit (AS)	27.581	29.197	+ 1.616	+ 5,86
Sozialhilfe /Asylberleistungsg.	4.612	5.549	+ 937	+ 20,32
Versorgungs- u. Entschädigungsrecht	517	460	- 57	- 11,03
Schwerbehindertenrecht SGB IX	18.344	18.316	- 28	- 0,15
Kindergeldrecht	95	76	- 19	- 20,0
Bundeskindergeldrecht §6 BKKG	442	657	+ 215	+ 48,64
Erziehungs- und Elterngeldrecht	248	327	+ 79	+ 31,86
Sonstiges	260	196	- 64	- 24,62
Gesamt	87.150	91.160	+ 4.010	+ 4,60

Eingänge bei den Sozialgerichten



Erledigungen bei den Sozialgerichten



KR	Krankenversicherung
KA	Kassenarztrecht
P	Pflegeversicherung
U	Unfallversicherung
R	Rentenversicherung
AL	Arbeitslosenversicherung
AS	Grundsicherung für Arbeit
SO/AY	Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz
V	Versorgungs- und Entschädigungsrecht
SB	Schwerbehindertenrecht
son	Sonstiges

III. Erfolgsquoten

Von den erledigten Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, endeten für diesen Personenkreis bei den Sozialgerichten im Kalenderjahr 2010:

	Alle Klagen	SGB II (AS)
mit vollem Erfolg	19,93 %	23,50 %
mit teilweisem Erfolg	23,03 %	22,60 %
ohne Erfolg	50,61 %	46,62 %
auf sonstige Art	6,43 %	7,28 %

Die Versicherten und Leistungsberechtigten obsiegten damit in mehr als 4 von 10 Verfahren zumindest teilweise. Die Erfolgsquote (alle Klagen) verringerte sich – verglichen mit dem Vorjahr – um knappe 2,19 Prozentpunkte auf 42,96 % (Vorjahr: 45,15 %). Dies gilt auch für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS). Dort sank die Erfolgsquote im Vergleich zum Vorjahr um 2,65 % auf 46,10%.

IV. Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer entwickelte sich trotz hoher Belastung erfreulich konstant. Die durchschnittliche Laufzeit eines Klageverfahrens betrug 12,1 Monate (Vorjahr: 12,4 Monate) und im Einstweiligen Rechtsschutz 1,2 Monate (Vorjahr: 1,2 Monate).

V. Prozesskostenhilfeanträge

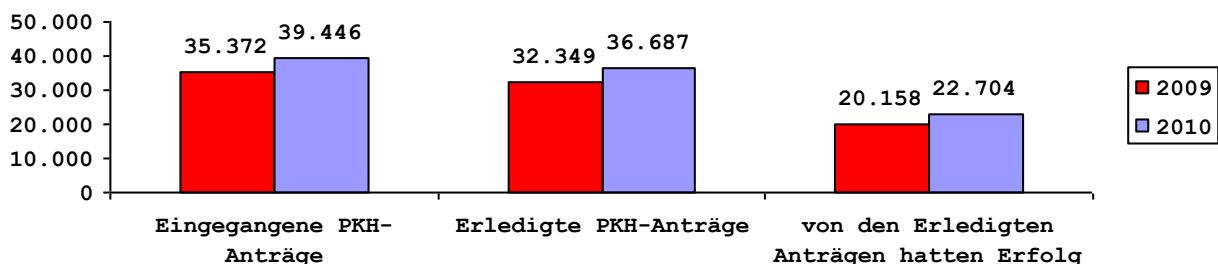
Die Zahl der Prozesskostenhilfesuche nimmt seit Jahren zu und erreichte 2010 einen neuen Höchststand. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Anträge auf Prozesskostenhilfe (PKH) um 4.074 auf 39.446. Dies ist – verglichen mit 2009 – eine Zunahme um knapp 11,52 %. Damit wurde in mehr als jedem zweiten erstinstanzlichen Verfahren um Prozesskostenhilfe nachgesucht (47,64 %).

Bei den Sozialgerichten betrug die Zahl der gestellten Prozesskostenhilfeanträge durch Versicherte oder Leistungsberechtigte:

im Jahre 2000 bei 58.622 Eingängen	4.236 = 7,23 %
im Jahre 2001 bei 60.755 Eingängen	4.364 = 7,18 %
im Jahre 2002 bei 58.702 Eingängen	4.640 = 7,90 %
im Jahre 2003 bei 62.502 Eingängen	5.590 = 8,94 %
im Jahre 2004 bei 71.823 Eingängen	6.663 = 9,28 %
im Jahre 2005 bei 76.253 Eingängen	11.852 = 15,54 %
im Jahre 2006 bei 76.451 Eingängen	16.735 = 21,89 %
im Jahre 2007 bei 80.247 Eingängen	22.443 = 27,97 %
im Jahre 2008 bei 80.162 Eingängen	29.126 = 36,33 %
im Jahre 2009 bei 87.150 Eingängen	35.372 = 40,59 %
im Jahre 2010 bei 91.160 Eingängen	39.446 = 43,27 %

im Jahr	2009	2010
eingegangene PKH-Anträge	35.372	39.446
erledigte PKH-Anträge	32.349	36.687
von den erledigten Anträgen hatten Erfolg	20.158	22.704

Von den Prozesskostenhilfeanträgen, die die Sozialgerichte im Jahre 2010 beschieden (36.687), hatten fast zwei Drittel (22.704) Erfolg (61,9 %).

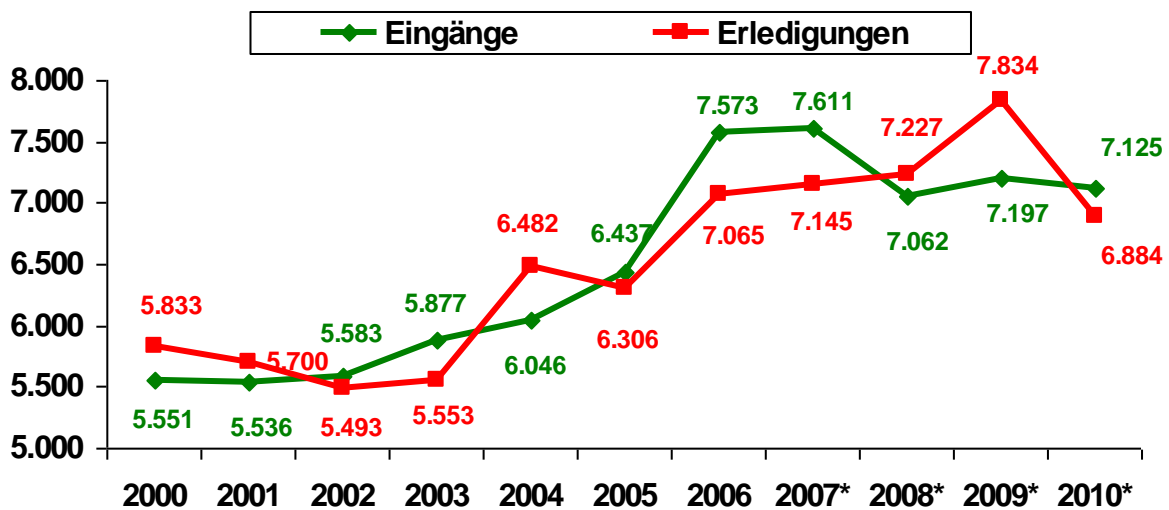


B. Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

I. Daten und Zahlen 2010 *

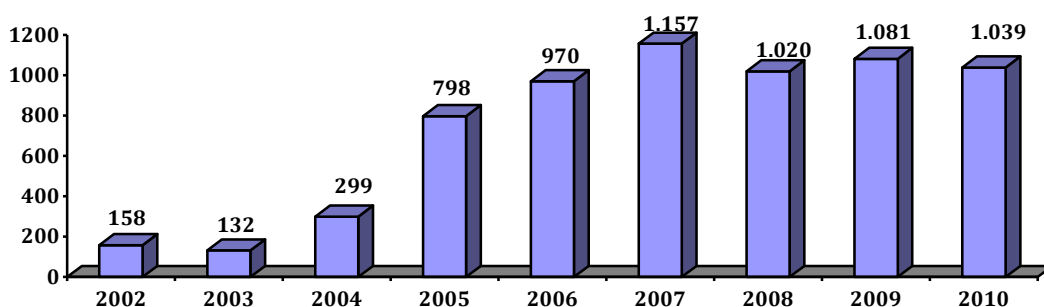
Im Kalenderjahr 2010 sank die Zahl der Eingänge beim Landessozialgericht - verglichen mit dem Vorjahreszeitraum - um 0,04 % auf insgesamt 7.125 Verfahren (Vorjahr 7.197 Verfahren). Im Durchschnitt bestand pro Richter/in (64,74 Arbeitskraftanteile einschließlich der Vorsitzenden Richter) eine Eingangsbelastung von 110 Verfahren. Die Zahl der Erledigungen sank um 12,1 % auf 6.884 Verfahren (Vorjahr 7.834 Verfahren). Im Durchschnitt erledigte jede Richterin und jeder Richter (64,74 Arbeitskraftanteile) in der zweiten Instanz 106 Verfahren. Der Bestand stieg um 4,54 % und betrug am Jahresende (Stichtag: 31.12.2010) insgesamt 5.297 Verfahren (Vorjahr: 5.067).

Entwicklung der Eingänge und der Erledigungen beim Landessozialgericht NRW

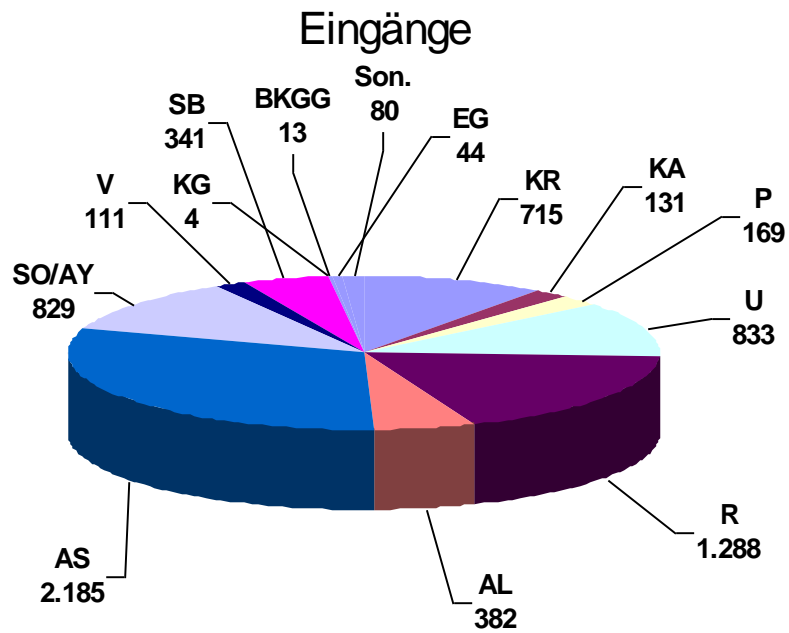


Zahlenbasis: 2000-2006 aus der Bundesstatistik, 2007 - 2009* aus der Zählkartenstatistik des LDS

Die Beschwerden im **einstweiligen Rechtsschutz** sanken um 3,88 % auf 1.039 (Vorjahr 1.081 Verfahren).



II. Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Sachbereichen



KR	Krankenversicherung
KA	Vertrag(zahn)arztrecht
P	Pflegeversicherung
U	Unfallversicherung
R	Rentenversicherung
AL	Arbeitslosenversicherung
AS	Grundsicherung für Arbeit
SO/AY	Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz
V	Versorgungs- und Entschädigungsrecht
SB	Schwerbehindertengesetz
KG	Kindergeldrecht
BKGG	Bundeskindergeldrecht
EG	Erziehung- und Elterngeldrecht
Son	Sonstiges

Die Eingangsbelastung im Vergleich zum Vorjahr zeigt einen enormen Anstieg insbesondere im Bereich der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (+ 40,03 %), in Vertrags(zahn)arztangelegenheiten (+ 24,76 %), im Versorgungs- und Entschädigungsrecht (+ 19,36 %) sowie – in geringem Umfang aber von hoher Basis – in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (+ 3,2 %).

Deutlich rückläufig war die Zahl der Eingänge in der Rentenversicherung (-22,36 %) sowie im Erziehungs- und Elterngeldrecht (-31,25 %).

Alle Verfahren (Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz, sonstige Beschwerden inklusive Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz)	Eingänge 2009	Eingänge 2010	Veränderung +/-	Veränderung in %
Krankenversicherung	699	715	+ 16	+ 2,29
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	105	131	+ 26	+ 24,76
Pflegeversicherung	179	169	- 10	- 5,59
Unfallversicherung	855	833	- 22	- 2,57
Rentenversicherung	1.659	1.288	- 371	- 22,36
Arbeitslosenversicherung	381	382	+ 1	+ 0,26
Grundsicherung für Arbeitsuchende	2.121	2.185	+ 64	+ 3,02
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsges.	592	829	+ 237	+ 40,03
Versorgungs- u. Entschädigungsrecht	93	111	+ 18	+ 19,36
Schwerbehindertenrecht	356	341	- 15	- 4,21
Kindergeldrecht	8	4	- 4	- 50,00
Angelegenheiten nach § 6a BKG	17	13	- 4	- 23,53
Erziehungs- und Elterngeldrecht	64	44	- 20	- 31,25
Sonstiges	68	80	+ 12	+ 17,65
Gesamt	7.197	7.125	- 72	- 0,04

Im Jahre 2010 gingen bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen 31 erstinstanzliche Klagen (Vorjahr 95) ein, von denen bis zum 31.12.2010 21 Klagen (Vorjahr 7) erledigt werden konnten z.B. Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesversicherungsamt betreffend den Risikostrukturausgleich und die Verwaltung des Gesundheitsfonds bzw. Streitigkeiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 SGG betreffend den Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Im Jahre 2010 gingen bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen 19 Verfahren in rechtlichen Streitigkeiten nach § 142a SGG in der bis 31.12.2010 geltenden Fassung (Verfahren in Vergaberechtlichen Streitigkeiten) ein. Von dem zum 01.01.2010 bestehenden Bestand von 19 Verfahren und den in 2010 eingegangenen 19 Verfahren, sind 37 Verfahren bis 31.12.2010 erledigt worden.

III. Erfolgsquoten

Von den erledigten Berufungen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, endeten für diesen Personenkreis beim Landessozialgericht:

im Jahr	Alle Berufungen		SGB II (AS)	
	2009	2010	2009	2010
mit vollem Erfolg	18,11 %	8,91 %	9,92 %	8,07 %
mit teilweisem Erfolg	24,88 %	23,10 %	27,99 %	25,69 %
ohne Erfolg	51,63 %	63,61 %	55,22 %	63,30 %
auf sonstige Art	5,38 %	4,38 %	6,87 %	2,94 %

Die Berufungsführer obsiegten damit in knapp 3 von 10 Verfahren zumindest teilweise. Die Erfolgsquote aller Berufungen lag – verglichen mit dem Vorjahr (42,99 %) – deutlich niedriger bei 32,01 %. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) lag die Erfolgsquote mit 33,76 % im Vergleich zum Vorjahr (37,91 %) um 4,15 % niedriger.

IV. Verfahrensdauer

Die Dauer der Berufungsverfahren von der Einlegung der Berufung bis zur Erledigung betrug im Jahre 2010:

unter 6 Monaten in	33,51 % der Fälle
6 Monate bis unter 12 Monate	26,67 % der Fälle
12 Monate bis unter 18 Monate	17,89 % der Fälle
18 Monate bis unter 24 Monate	10,85 % der Fälle
24 Monate und mehr	11,08 % der Fälle

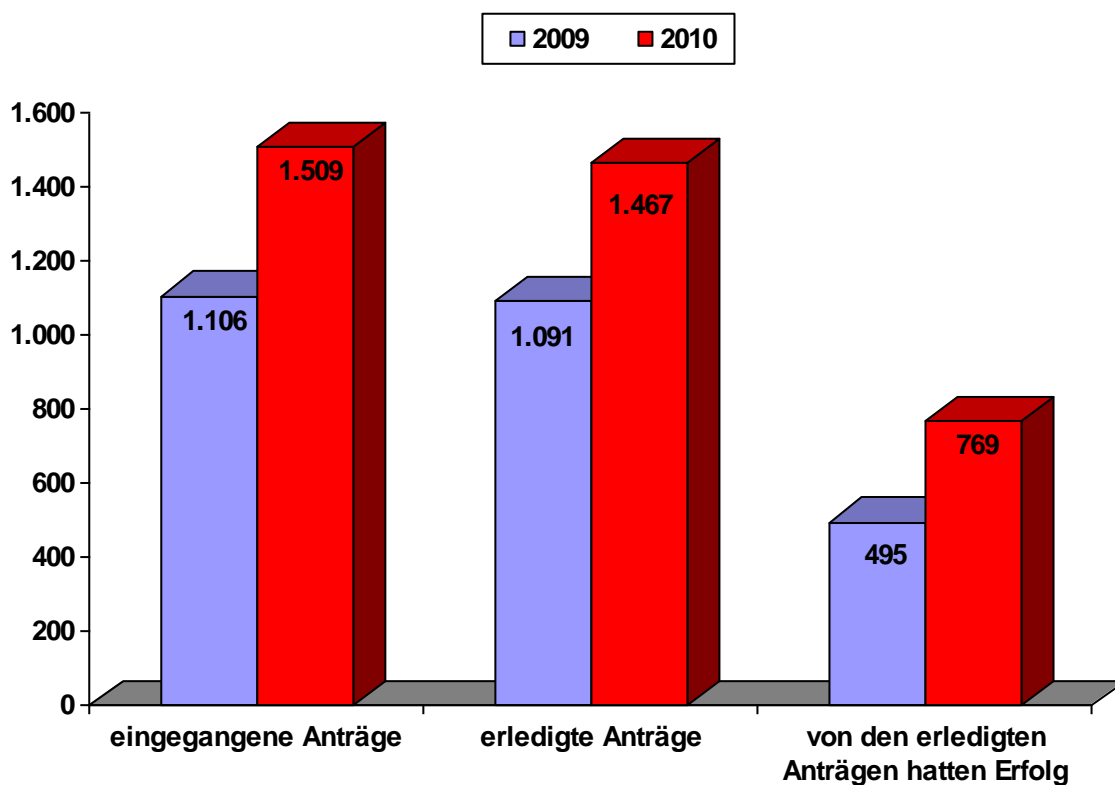
Die Verfahrensdauer entwickelte sich 2010 weiterhin erfreulich. Wie schon 2009 konnten auch im Kalenderjahr 2010 von 10 Berufungen knapp 6 (oder 60,18 %) in weniger als 12 Monaten und mehr als 7 von 10 Berufungen (oder 70,18 %) innerhalb von 18 Monaten erledigt werden. Die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 12,0 (Vorjahr 13,2) Monaten. Beim Einstweiligen Rechtsschutz lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei 2,4 Monaten und erhöhte sich um 0,1 Monate.

V. Prozesskostenhilfeanträge

im Jahr	2009	2010
eingegangene PKH-Anträge	1.106	1.509
erledigte PKH-Anträge	1.091	1.467
von den erledigten Anträgen hatten Erfolg	495	769

Von den Prozesskostenhilfeanträgen, die das Landessozialgericht im Jahre 2010 beschied, war knapp die Hälfte erfolgreich (769 Anträge = 52,42 %).

Prozesskostenhilfeanträge beim Landessozialgericht NRW



Teil 2 Entscheidungssammlung

I. Grundsicherung für Arbeitslose („Hartz IV“) und Sozialhilfe

Hartz-IV-Leistungen erst ab Antragstellung

Hartz-IV-Leistungen werden nur auf Antrag und nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Entscheidend ist grundsätzlich das Datum der Antragstellung. Dies gilt auch für einen Folgeantrag für weitere Bewilligungszeiträume (Urteil vom 11.05.2010 – L 6 AS 40/09 rechtskräftig).

Angemessene Wohnung für Hilfeempfänger

Bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche, auf die Hilfebedürftige Anspruch haben, ist auf die anerkannte Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abzustellen. Als Erkenntnisquelle für den angemessenen Mietpreis kommen insbesondere Mietspiegel und Datenbanken in Betracht, soweit sie auf einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage beruhen. Für die Bestimmung des angemessenen Wohnstandards ist auf den unteren, jedoch nicht den untersten Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Hilfesuchenden maßgeblichen Wohnungsmieten abzustellen (Urteil vom 29.04.2010 – L 9 AS 58/08 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 4 AS 100/10 B).

Tilgungsraten für Eigenheim nicht immer ersatzfähig

Der Träger der Grundsicherungsleistung braucht die Tilgungsraten für ein Eigenheim jedenfalls dann nicht als angemessene Kosten der Unterkunft zu übernehmen, wenn auch ohne Übernahme der Ratenzahlung nicht konkret der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums droht. Die Kläger, ein Ehepaar mit 8 Kindern, hatten einen stillgelegten Bahnhof gekauft und konnten die Raten auch ohne Hilfe des Trägers der Grundsicherung bezahlen. Sie hatten außerdem die Möglichkeit, die Tilgung zu strecken (Urteil vom 25.11.2010 – L 7 AS 57/08 nicht rechtskräftig).

Anspruch auf Kosten für Kanalarbeiten

Bezieher von Hartz-IV-Leistungen, die ein Eigenheim bewohnen, können die ihnen von der Gemeinde nach dem Kommunalabgabengesetz auferlegten Kosten für die Erneuerung der Haus-Anschlusskanäle vom Träger der Grundsicherungsleistung als Kosten der Unterkunft erstattet verlangen, wenn es sich dabei um mit dem Eigentum verbundene notwendige Ausgaben handelt (Urteil vom 25.02.2010 – L 7 AS 47/09 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 14 AS 61/10 R).

Keine Anrechnung der Abwrackprämie auf Arbeitslosengeld II.

Die sog. "Abwrackprämie" (staatliche Umweltprämie) ist von einer bedarfsmindernden Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") ausgenommen. Die Umweltprämie in Höhe von 2500,- EUR fällt unter die anrechnungsfreien so genannten privilegierten zweckbestimmten Einnahmen. Der von der Bundesregierung mit der staatlichen Umweltprämie verfolgte Zweck - Stärkung der Nachfrage und Reduzierung der Schadstoffemissionen - ist ein anderer als der mit der Gewährung von Grundsicherungsleistungen verfolgte Zweck der Sicherung von Unterhalt oder Eingliederung. Er würde im Falle der Anrechnung der Prämie als Einkommen bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II vereitelt (Beschluss vom 16.06.2010 - L 12 AS 807/10 B ER rechtskräftig).

Witwenrente wird auf Hartz-IV angerechnet

Die Abfindung für eine Witwenrente wird als Einkommen auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet, auch wenn sie im Anrechnungszeitraum größtenteils schon zur Tilgung von Schulden ausgegeben worden ist. Notfalls kann der Hilfebedürftige vom Träger der Grundsicherung zur Sicherung seines Lebensunterhalts ein Darlehen erhalten (Beschluss vom 14.06.2010 – L 6 AS 494/10 B ER rechtskräftig).

Keine Anrechnung von Nachtarbeitszuschlägen auf Leistungen der Grundsicherung

Steuerfreie Nachtarbeitszuschläge sind bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen, weil sie der Deckung des Verpflegungsmehraufwands durch die körperlich stärker beanspruchende Nachtarbeit und damit einem anderen

Zweck als die SGB II – Leistungen dienen (Urteil vom 27.01.2010 – L 7 AS 81/09 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 14 AS 45/10 R).

Krankentagegeld auf Hartz-IV-Leistungen anrechenbar

Zahlungen aus einer privaten Krankenhaustagegeldversicherung sind auf Leistungen nach dem SGB II anzurechnen, weil es sich nicht um eine zweckbestimmte Leistung handelt und sie deshalb ebenso wie Leistungen der Grundsicherung der Deckung des allgemeinen Lebensbedarfes dienen (Urteil vom 28.04.2009 – L 12 AS 34/09 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 4 AS 90/10 R).

Hilfebedürftige haben keinen Anspruch auf einen Computer

Hilfebedürftige haben keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Personal Computers (PC) und eines Computerkurses, weil ein PC nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung gehört, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt. Die Hilfebedürftigen können nicht verlangen, bei der Erstausrüstung ihrer Wohnung mit der Mehrheit aller Haushalte gleichgestellt zu werden. Ein Haushalt lässt sich auch ohne PC problemlos führen. Informationen können auch aus Fernsehen und Radio bezogen werden (Beschluss vom 07.01.2010 – L 6 AS 297/10 B rechtskräftig).

Erstattungspflicht für Kosten eines Frauenhauses

Zu den Kosten der Unterbringung in einem Frauenhaus, die für Hilfebedürftige zu ersetzen sind, gehören auch Kosten für die psychische, soziale und rechtliche Stabilisierung sowie für die Kinderbetreuung, soweit sie der Vorbereitung für die Eingliederung in das Erwerbsleben dienen (Urteil vom 23.02.2010 – L 1 AS 36/09 rechtskräftig).

II. Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Gehörlose hat Anspruch auf Gebärdendolmetscher für Studium

Ein gehörloser Mensch hat auch dann Anspruch Sozialhilfe für die Inanspruchnahme von Gebärdendolmetscher und studentischen Mitschreibhilfen für sein Hochschulstudium, wenn er vorher erfolgreich eine Lehre absolviert und sechs Jahre in dem erlernten Beruf gearbeitet hat. Ist ein merkliches und sinnvolles berufliches Fortkommen durch ein Studium bei schon vorhandener Berufsausbildung allein aus behinderungsbedingten Gründen nicht möglich, so sind diese Gründe durch Teilhabeleistungen der Sozialhilfe auszugleichen. Davon zu trennen ist die Frage, wie der Sozialhilfeempfänger seinen Lebensunterhalt während des Studiums sicherstellt. Der Fall betraf eine gehörlose Frau, die nach dem erfolgreichen Abschluss einer Lehre zunächst sechs Jahre in ihrem erlernten Beruf arbeitete, bevor sie darauf aufbauend ein Studium der Druck – und Medientechnologie aufnahm. Ihren Lebensunterhalt sicherte sie dabei durch eine Nebentätigkeit. Die erheblichen Zusatzkosten des Studiums aufgrund ihrer Behinderung konnte sie alleine aber nicht aufbringen (Beschluss vom 13.08.2010 – L 20 SO 289/10 B ER rechtskräftig).

Kein Auskunftsanspruch gegen verstoßene Tochter

Der Sozialhilfeträger kann vom volljährigen Kind eines Sozialhilfeempfängers keine Vermögensauskunft verlangen, wenn ein Unterhaltsanspruch des Sozialhilfeempfängers gegen sein Kind offensichtlich nicht besteht und deshalb auch nicht auf den Sozialhilfeträger übergegangen sein kann. Für einen offensichtlichen Ausschluss genügt es, wenn das Fehlen des Anspruchs sich erst aufgrund weiterer Ermittlungen feststellen lässt. Im konkreten Fall hat eine umfangreiche Zeugenvernehmung beim Landessozialgericht ergeben, dass der Sozialhilfeempfänger sich bereits vor 34 Jahren vollständig von der Klägerin, seiner Tochter, abgewendet, jeden Kontakt zu ihr unterbunden und sie sogar Dritten gegenüber für tot erklärt hatte. Die darin liegende schwere Verfehlung des Sozialhilfeempfängers gegen seine Tochter schloss seinen Unterhaltsanspruch gegen sie aus. Das vom Sozialhilfeträger gegen die Klägerin gerichtete Auskunftsverlangen war deshalb unzulässig (Urteil vom 01.09.2010 – L 12 SO 61/09 rechtskräftig).

Keine Kostenübernahme für Drei-Monatsspritze für Betreute

Eine geistig behinderte Frau, die Sozialhilfe bezieht, hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für empfängnisverhütende Mittel, wenn diese nicht vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse umfasst sind und die finanziellen Belastungen für die empfängnisverhütenden Mittel das ihr zumutbare Maß nicht übersteigen. Im konkreten Fall hat das Landessozialgericht einen monatlichen Betrag von 8,41 € noch als zumutbar angesehen. Die gesetzlichen Krankenkassen und damit auch die Sozialhilfeträger ersetzen Empfängnisverhütungsmittel regelmäßig nur für Frauen, die jünger als 21 Jahre sind (Urteil vom 20.07.2010 – L 9 SO 39/09 rechtskräftig).

Sozialhilfe für höhere Pflegestufe erst ab Kenntnis

Bevor der Träger der Sozialhilfe nicht zumindest vom Antrag des Sozialhilfeberechtigten auf Gewährung einer höheren Pflegestufe Kenntnis hat, ist er nicht verpflichtet, die durch Gewährung einer höheren Pflegestufe entstehenden höheren Kosten als Hilfe zur Pflege zu übernehmen (Urteil vom 27.01.2010 – L 12 (20) SO 37/09 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 8 SO 5/10 R).

Sozialhilfe für behindertengerechten PKW nur bei ständigem Bedarf

Behinderte Bezieher von Sozialhilfeleistungen können die behindertengerechte Umrüstung eines Kraftfahrzeugs nur dann im Wege der Eingliederungshilfe vom Träger der Sozialhilfe verlangen, wenn die Benutzung des Fahrzeugs ständig und nicht nur im Einzelfall erforderlich ist. Damit ist die Erforderlichkeit ausgeschlossen, wenn der Fahrbedarf durch Einsatz eines Krankenfahrzeuges, durch öffentliche Verkehrsmittel und durch gelegentliche Benutzung eines Mietwagens erfüllt werden kann. Bei der Klägerin war etwa der Weg zur ihrer Werkstatt für behinderte Menschen bereits durch einen Fahrdienst sichergestellt. Im Übrigen stand ihr der Behindertenfahrdienst des Kreises zur Verfügung (Urteil vom 22.02.2010 - L 20 SO 75/07 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 8 SO 9/10 R).

Sozialhilfe auch während Verwandtenbesuches in Australien

Ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter besteht auch dann, wenn der Leistungsberechtigte sich für acht Wochen im Ausland aufhält. Für den Sozialhilfeanspruch kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland an, den eine zweimonatige Auslandsab-

wesenheit noch nicht unterbricht. Der 1937 geborene Kläger hatte mit finanzieller Unterstützung seines Sohnes für acht Wochen Verwandte in Australien besucht und auch für die Zeit seiner Auslandsabwesenheit Sozialhilfe verlangt (Urteil vom 03.02.2010 – L 12 (20) SO 3/09 rechtskräftig).

Sozialhilfeträger muss verspätet vorgelegte Heizkostenrechnung zahlen

Ein Anspruch auf Übernahme einer Betriebskostenabrechnung als Sozialhilfeleistung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Sozialhilfeempfänger sie erst mit sechs Monaten Verspätung beim Sozialhilfeträger vorlegt (Urteil vom 19.04.2010 – L 20 SO 18/09 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 8 SO 18/10 R).

Sozialhilfe muss Krankenversicherung im Basistarif finanzieren

Einem privat krankenversicherten Sozialhilfebezieher ist es zuzumuten, in den so genannten Basistarif zu wechseln, um die Belastung des Sozialhilfeträgers möglichst gering zu halten. Der Wechsel in den Basistarif der privaten Krankenversicherung schützt den Sozialhilfeempfänger ausreichend vor einer Ruhendstellung bzw. Kündigung seines Versicherungsvertrages sowie Aufrechnungen des Krankenversicherers. Die Kosten für den Basistarif muss der Sozialhilfeträger andererseits auch dann erstatten, wenn sie höher liegen als bei einem gesetzlich krankenversicherten Sozialhilfeempfänger (Beschluss vom 06.05.2010 - L 12 B 107/09 SO ER rechtskräftig).

Ausnahmsweise doppelte Mietaufwendungen als Sozialhilfe

Sozialhilfeempfänger können ausnahmsweise den Ersatz doppelter Mietaufwendungen verlangen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen aus ihrer bisherigen Wohnung ausziehen müssen und die Mietzeiträume wegen der Kündigungsfrist deswegen nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden können. Der Sozialhilfeträger muss die Unterkunftskosten für die alte Wohnung neben den Kosten für die neue Unterkunft übernehmen, wenn es notwendig war, dass der Hilfeempfänger die neue Wohnung gerade zu diesem Zeitpunkt gemietet und bezogen hat. Der Empfänger muss aber alles ihm Mögliche und Zumutbare getan haben, um die Aufwendungen für die frühere Wohnung - insbesondere durch die Suche nach einem Nachmieter - so gering wie möglich zu halten (Urteil vom 18.02.2010 - L 9 SO 6/08 rechtskräftig).

Höhe der Leistungen für Asylbewerber verfassungswidrig

Die Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die seit Schaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes 1993 nicht angehoben worden sind, ist verfassungswidrig. Im Vergleich zu den Leistungen nach dem SGB II („Hartz-IV“) reichen sie offensichtlich nicht aus, um eine menschenwürdige Existenz zu gewährleisten. Zudem sind die Leistungen nicht in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren bemessen worden, wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt, sondern „ins Blaue hinein“ geschätzt worden. Weil es das zu Grunde liegende Gesetz für verfassungswidrig hält, hat das Landessozialgericht das Klageverfahren ausgesetzt und die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Bedarfssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Sollte sich das Bundesverfassungsgericht des LSG anschließen, müsste der Gesetzgeber die Höhe der Sätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz neu regeln (Beschluss vom 26.07.2010 - L 20 AY 13/09).

Kein Leistungsausschluss für Kinder ausländischer Hartz-IV Empfänger

Der Leistungsausschluss in § 2 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass der Ausschluss nicht für minderjährige Kinder gilt, deren ausländische Eltern keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern höherwertige Leistungen nach dem SGB II erhalten (Urteil vom 22.11.2010 – L 20 AY 49/08 nicht rechtskräftig.)

Höhere Analogieleistungen für Ausländer auch rückwirkend

Ausländer, bei den eine Überprüfung einen rückwirkenden Anspruch auf Zahlung höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend dem Sozialgesetzbuch XII – so genannte Analogieleistungen -ergibt, können für die Vergangenheit die Nachzahlung der entgangenen Beträge in voller Höhe verlangen. Das Gesetz will Beziehern von Analogieleistungen Mittel zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Verteilung zur Verfügung stellen. Damit sollen sie neben ihrem aktuellen ihre zukünftigen und auch die in der Vergangenheit einstweilig zurückgestellten Bedarfe in ihr Wirtschaften mit einbeziehen (Urteil vom 17.05.2010 – L 20 AY 10/10 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 8 AY 1/10 R).

III. Arbeitslosenversicherung/Arbeitsförderungsrecht

Kein Bezug von Arbeitslosengeld bei Ruhen des Anspruchs

Der Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne § 131 Abs. 4 SGB III liegt nur vor, wenn es tatsächlich und rechtmäßig bezogen worden ist. Ein bloßes Ruhen des Anspruchs genügt nicht. Der Bezug von Arbeitslosengeld in einem bestimmten Zeitraum kann das in einem anschließenden Zeitraum bezogene Arbeitslosengeld erhöhen (Urteil vom 17.11.2010 – L 12 AL 153/10 nicht rechtskräftig).

Polnische Leiharbeiter brauchen noch Arbeitsgenehmigung

Polnische Leiharbeitnehmer brauchen für eine Beschäftigung in Deutschland derzeit in der Regel noch eine Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit. Die entsprechende gesetzliche Regelung (§ 284 der 3. Buchs der Sozialgesetzbuchs - SGB III -) verstößt nicht gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Europarechts. Deutschland hat in rechtmäßiger Weise von der europarechtlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für polnische Arbeitnehmer erst ab dem 01.05.2011 in Kraft treten zu lassen (Beschluss vom 02.07 2010 - L 1 AL 158/10 B ER rechtskräftig).

Keine Umschulung zur psychologischen Beraterin

Eine Umschulung zur psychologischen Beraterin an einer Heilpraktikerschule, die keine beruflichen Vorkenntnisse voraussetzt, stellt keine von der Arbeitslosenversicherung förderungsfähige berufliche Weiterbildungsmaßnahme, sondern eine nicht förderungsfähige Ausbildung dar. Eine Förderung scheidet auch daran, dass sich für diesen Beruf keine offenen Stellen nachweisen lassen (Urteil vom 23.09. 2010 – L 9 AS 64/08 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 4 AS 167/10 B).

Anspruch auf Insolvenzgeld bei deutscher Zweigstelle einer ausländischen GmbH

Für den Anspruch eines Arbeitnehmers, der bei der inländischen Zweigstelle einer ausländischen GmbH beschäftigt ist, auf Insolvenzgeld kann es genügen, wenn die inländische Zweigstelle ihrer Betriebstätigkeit vollständig beendet und ein Insolvenzverfahren offensichtlich wegen Masse nicht in Betracht kommt. Der Fall betraf eine GmbH aus Bosnien-Herzegowina. Ihre wesentlichen sachlichen und personellen Mittel befanden sich in Deutschland. Dort war die Gesellschaft mit einem Betrieb für Maurer – Entwicklungsbauarbeiten in erheblichem Umfang

am Baumarkt aufgetreten. Der Fortbestand der GmbH in Bosnien-Herzegowina stand der Annahme einer Insolvenz nicht entgegen, weil dort keinerlei Vermögen vorhanden war und die GmbH keine nennenswerte Geschäftstätigkeit mehr entfaltete (Urteil vom 08.02.2010 – L 19 AL 22/09 rechtskräftig).

IV. Krankenversicherung

Krankenversicherter hat Anspruch auf Auskunft über seine Sozialdaten

Ein Krankenversicherter hat im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gegen die zuständige kassenärztliche Vereinigung Anspruch auf alle über ihn gespeicherten Daten, wenn deren Ermittlung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der allgemeine sozialrechtliche Auskunftsanspruch nach § 83 X wird nicht durch die weniger weit reichenden Spezialregelungen des Rechts der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. Dafür fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Einschränkung des dem Auskunftsanspruch zu Grunde liegenden Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Urteil vom 20.05. 2010 – L 5 KR 153/09 rechtskräftig).

Ehemals Selbstständige sind bei Bezug von Hartz-IV nicht gesetzlich versichert

Wer in der Vergangenheit selbständig erwerbstätig und privat versichert war, wird bei Bezug von Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn schon vor dem Leistungsbezug der private Krankenversicherungsschutz beendet und die selbständige Tätigkeit aufgegeben worden war. Für die Zugehörigkeit zu dem von der Versicherungspflicht in der GKV ausgeschlossenen Personenkreis der Selbständigen kommt es allein auf den durch die letzte berufliche Tätigkeit erlangten Status an, auch wenn die selbständige Tätigkeit schon kurz vor dem Leistungsbezug beendet worden sei. Der Gesetzgeber wollte im Interesse einer gleichmäßigeren Lastenverteilung zwischen privater und gesetzlicher Versicherung die Risiken dem System zuzuweisen, dem sie auf Grund der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Betroffenen zuzuordnen sind (Beschluss vom 23.08.2010 - L 16 KR 329/10 B ER rechtskräftig).

Therapiestuhl für Kindergartenbesuch

Die gesetzliche Krankenkasse muss einen speziellen Therapiestuhl als Hilfsmittel für ein behindertes Kind bezahlen, wenn das Kind für den Besuch des Kindergartens auf den Stuhl angewiesen ist. Der Kindergartenbesuch gehört zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens, deren behinderungsbedingte Beeinträchtigung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden sollen. Denn der Kindergartenbesuch ermöglicht dem behinderten Kind, sich in den Kreis Gleichaltriger zu integrieren und spielerisch zu lernen und fördert damit die individuellen und sozialen Kompetenzen (Urteil vom 23.09.2010 – L 5 KR 117/09 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 3 KR 13/10 R).

Krankenversicherung braucht Rollstuhlbike nicht zu bezahlen

Erwachsene Krankenversicherte haben keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein selbstbeschafftes Rollstuhlbike („Speedy-bike“) oder einen Elektrorollstuhl, wenn sie sich mit einem gewöhnlichen Aktiv(Greif)rollstuhl in einem Umkreis von 500 m um ihre Wohnung in zumutbarer Zeit noch selbstständig bewegen können. In Anlehnung an die Rechtsprechung zur gesetzlichen Rentenversicherung zählen Wegstrecken bis 500 noch zum Nahbereich. Seine Erschließung gehört zu den Grundbedürfnissen des Lebens, zu deren Erfüllung die Krankenkasse Hilfsmittel zu gewähren hat (Urteil vom 24.06.2010 – L 16 KR 45/09 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 3 KR 12/10 R).

Kein Haushaltsscheckverfahren für Hausmeister einer Wohnungseigentümergeinschaft

Eine Wohnungseigentümergeinschaft kann nicht am so genannten Haushaltsscheckverfahren teilnehmen. Der Gesetzgeber wollte die mit dem Haushaltsscheckverfahren verbundenen Privilegierungen nur auf solche Beschäftigungsverhältnisse erstrecken, die in einem einzelnen Privathaushalt ausgeübt werden, wo mangels Aufzeichnung - und Buchführungspflichten die Gefahr illegaler Beschäftigungen besonders groß ist (Urteil vom 28.01.2010 – L 2 KN 106/08 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 12 R 4/10 R).

Geringfügige Beschäftigung und Hauptbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber möglich

Das Zusammentreffen einer geringfügigen Beschäftigung mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber führt nicht zwangsläufig dazu, dass beide als einheitliches Beschäftigungsverhältnis anzusehen sind. Handelt es sich um inhaltlich völlig unterschiedliche Tätigkeiten, die in langem zeitlichen Abstand voneinander aufgenommen wurden, kann es bei der Versicherungsfreiheit der geringfügigen Beschäftigung bleiben (Urteil vom 09.09.2010 - L16 KR 203/08 nicht rechtskräftig, BSG-Aktenzeichen B 12 KR 28/10 R).

V. Schwerbehindertenrecht/Pflegeversicherung/Versorgungsrecht

Pflegenoten verstoßen nicht gegen Verfassung

Das System der Pflegenoten und ihre Veröffentlichung im Internet ist rechtmäßig, wenn die Noten auf einer neutralen, objektiven und sachkundigen Qualitätsprüfung des zuständigen medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) basieren und keine bewussten Fehlurteile oder Verzerrungen erkennen lassen. Das Fehlen einer pflege - wissenschaftliche Grundlage für die Beurteilung der Pflegequalität bedeutet nicht, dass dadurch die Gütequalität des Verfahrens in Frage gestellt wird. Der Gesetzgeber hat den schnellen Einsatz des von ihm neu geschaffenen Instruments zur Transparenzherstellung trotz der bestehenden Unsicherheiten gewollt, diese bewusst in Kauf genommen und das Informationsbedürfnis der Pflegebedürftigen in den Vordergrund gestellt (Beschluss vom 15.11.2010, 10 P 76/10 B ER rechtskräftig ebenso Beschluss vom 10.05.2010 - L 10 P 10/10 B ER rechtskräftig).

Gehbehinderte Ausländer haben Anspruch auf kostenlose Personenbeförderung

Schwerbehinderte und gleichzeitig gehbehinderte Ausländer mit dem Merkzeichen „G“ in ihrem Schwerbehindertenausweis, die so genannte Analogie-Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, haben Anspruch auf gänzlich kostenlose Beförderung im Personennahverkehr. Obwohl § 145 SGB IX unmittelbar nur Sozialhilfeempfängern eine gänzlich kostenfreie Beförderung - ohne den sonst erforderlichen Erwerb einer Wertmarke in Höhe von 60 € im Jahr - einräumt, ist diese Vorschrift zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung im Wege der analogen Anwendung auch auf Bezieher von Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anzuwenden (Urteil vom 03.09. 2010 – L 13 SB 58/10 nicht rechtskräftig).

Kein Anspruch auf Opfer- Entschädigung für Contergangeschädigte

Contergangeschädigte haben keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), weil sie nicht Opfer einer Gewalttat im Sinne des OEG geworden sind. Ein vorsätzlicher, in feindseliger Willensrichtung auf die körperliche Integrität abzielender schädigender Vorgang durch die Verantwortlichen der Firma Grünenthal GmbH ist weder in der Entwicklung noch in dem anschließenden Vertrieb des Schlaf- und Beruhigungsmittels „Contergan“ feststellbar. Nach den Ergebnissen des 1970 nach umfangreicher Beweisaufnahme eingestellten Strafverfahrens gegen die verantwortlichen Mitarbeiter der Grünenthal GmbH waren Missbildungen durch „Contergan“ für die Mitarbeiter der Firma Grünenthal nach dem damaligen Erkenntnisstand nicht vorhersehbar. Neue Erkenntnisse sind heute, vierzig Jahre nach diesem Strafprozess nicht zu erwarten (Beschluss vom 22.02.2010 - L 10 (6) B 8/09 VG - rechtskräftig).

Kein Zusammenhang zwischen Zeckenschutzimpfung und Parkinson nachweisbar

Nach den etablierten wissenschaftlichen Kriterien ist ein kausaler Zusammenhang zwischen einer Impfung gegen die (durch Zecken übertragene) Frühsommermeningitis (FSME) und einer Parkinsonerkrankung nicht wahrscheinlich. Der Kläger hatte im zeitlichen Zusammenhang mit einer FSME-Impfung erste Parkinson-Symptome entwickelt und hatte deshalb Schadensersatz wegen eines Impfschadens verlangt (Urteil vom 18.06.2010 – L 13 VJ 25/07 rechtskräftig).

VI. Elterngeld

Daytrader erhält nur Mindestelterngeld

Die Einnahmen eines Daytraders sind als Einkünfte aus privaten Vermögensgeschäften bei der Berechnung des Elterngeldes nicht zu berücksichtigen. Sie fallen nicht unter die vom Bundeselterngeldgesetz genannten Einkunftsarten, deren Ausfall das Elterngeld teilweise ersetzen soll. Dieser Ausschluss von Einkünften aus privaten Vermögensgeschäften verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes, weil Bezieher solche Einkünfte darauf in der Regel nicht zur Bestreitung ihres Lebensunterhalt angewiesen sind (Urteil 23.04.2010 – L 13 EG 13/09 rechtskräftig).

Einkommen mindert nicht immer Elterngeld

Der Zufluss von Einkommen im Bezugszeitraum des Elterngelds mindert dessen Höhe nur dann, wenn das Einkommen auch im Bezugszeitraum erzielt und nicht im Voraus für einen späteren Zeitraum gezahlt worden ist (Urteil vom 26.11.2010 - L 13 EG 29/10 nicht rechtskräftig).

Strenges Zuflußprinzip beim Elterngeld

Im Bemessungszeitraum des Elterngelds, den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes, erarbeitetes Einkommen ist nur dann elterngeldsteigernd zu berücksichtigen, wenn das Einkommen im Bemessungszeitraum tatsächlich zugeflossen ist. Diese Geltung des strengen Zuflussprinzips in Elterngeldrecht folgt aus dem Verweis auf steuerrechtliche Grundsätze (Urteil vom 19.03.2010 – L 13 EG 44/09 rechtskräftig. vgl. aber das anderslautende Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.09.2010 - B 10 EG 19/09 R)

Elterngeld für Ausländer nur bei Besitz eines Aufenthaltstitels

Nicht zur Freizügigkeit berechnete Ausländer haben frühestens dann Anspruch auf Elterngeld, wenn sie einen Aufenthaltstitel besitzen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein bloßer Anspruch auf Ausstellung eines solchen Titels genügt nicht. Der Ausschluss von Ausländern ohne Berechtigung zur Erwerbstätigkeit vom Elterngeldbezug ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil das Elterngeld vor allem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern soll (Urteil vom 05.02.2010 – L 13 EG 35/09 rechtskräftig).

VII. Unfallversicherungsrecht

Versicherungsschutz bei Reiseunfall einer Pflegeperson

Für eine pflegende Angehörige kann bei der Begleitung ihrer pflegebedürftigen Eltern auf dem Rückweg aus deren Urlaub in die heimische Wohnung Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Die Klägerin hatte ihre pflegebedürftigen Eltern in deren Spanienurlaub gepflegt und auch auf dem Heimflug begleitet. Sie war nach dem Rückflug noch auf dem Flughafen Düsseldorf gestürzt und hatte sich einen komplizierten Schenkelhals-

bruch zugezogen. Sie erlitt damit einen Wegeunfall, der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung begründete (Urteil vom 17.09.2010 - L 4 U 57/09 rechtskräftig).

VIII. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Rahmenverträge erfordern keine Ausschreibung

Rahmenverträge der Krankenkassen zur Beschaffung von Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 2 SGB V sind keine öffentlichen Aufträge im Sinne des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (GWB), die europaweit auszuschreiben sind. Dafür fehlt es an einer Auswahlentscheidung mit der daraus resultierenden Einräumung von Exklusivität und der Begründung einer Sonderstellung im Wettbewerb, u.A. weil andere Leistungserbringer solchen Rahmenverträgen unter den gleichen Bedingungen als Vertragspartner beitreten können (Beschluss vom 14.04.2010 – L 21 KR 69/09 SB rechtskräftig).

IX. Prozess- und Kostenrecht

Nachträgliche Klageerweiterung ändert nichts an Unzulässigkeit

Eine nachträgliche Erhöhung des Klagebegehrens kann eine Berufung, die wegen Unterschreitung des Berufungsstreitwerts unzulässig war, nicht nachträglich zulässig machen (Beschluss vom 17.11.2010 – L 19 AS 1275/10 rechtskräftig).

Keine Untätigkeitsbeschwerde im Sozialrecht

Eine Beschwerde gegen das (vermeintliche) Untätigbleiben des Sozialgerichts ist unzulässig, weil es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt (Beschluss vom 06.12.2010 – 19 AS 1995/10 B ER).